

Vorlage Nr.: 2025/081

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Kreistag	Kreisdirektor	03.11.2025

Sachkunde und Fortbildung von Gremienmitgliedern gemäß § 113 Absatz 6 Satz 2 Gemeindeordnung NRW

Beschlussvorschlag: Fortbildungskosten auf Grundlage des § 113 Abs. 6 S. 2 Gemeindeordnung NRW für Kreistagsmitglieder, die auf Veranlassung des Kreistages Tätigkeiten in externen Gremien übernehmen, werden durch den Kreis Recklinghausen übernommen, insofern der Kreis diese Fortbildungen vorgeschlagen oder die einzelne Fortbildungsmaßnahme genehmigt hat.

Darstellung des Sachverhaltes:

Mit dem „Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ wurde § 113 Gemeindeordnung NRW (GO) um folgenden Absatz 6 ergänzt:

„Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde haben über die zur Wahrnehmung des Vertretungsamtes sowie die zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen oder die Einrichtung betreibt, erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde zu verfügen. Die Gemeinde soll den nach Satz 1 entsandten Personen die Gelegenheit geben, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die der Wahrnehmung dieser Aufgaben dienlich sind. Die nach Satz 1 entsandten Personen haben sich regelmäßig zur Wahrnehmung dieser Aufgaben fortzubilden.“

Gemäß § 26 Absatz 5 Satz 1 Kreisordnung gilt diese Regelung für die Vertretung der Kreise in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen entsprechend.

§ 113 Abs. 6 GO NRW bezieht sich auf die Vertretung des Kreises in externen Gremien des öffentlichen und privaten Rechts, wie Aufsichtsräten, Gesellschafterversammlungen und Beiräten von kommunalen Unternehmen oder



Klimpel
Landrat



Schad
Kreisdirektor

Einrichtungen, Verwaltungsräte von Anstalten des öffentlichen Rechts, Zweckverbandsversammlungen und allen Gremien weiterer Beteiligungen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes umfasst die Mindestqualifikation bei Aufsichtsratsmitgliedern „Mindestkenntnisse allgemeiner, wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art, die erforderlich sind, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können“.

Bei anderen Gremien orientiert sich die Mindestqualifikation ebenfalls an den spezifischen Aufgaben des jeweiligen Gremiums und den damit verbundenen Anforderungen an dessen Gremienmitglieder. In Anbetracht der Vielfältigkeit kommunaler Unternehmen und Einrichtungen wird zudem deren Größe und Bedeutung, die Umsätze, die Art der Unternehmensgeschäfte und die damit verbundenen Risiken bei der Frage der erforderlichen Sachkundetiefe zu berücksichtigen sein. Ein besonderer formalisierter oder zertifizierter Sachkundenachweis wird nicht vorgegeben.

Zu den erforderlichen Qualifikationen zählen insbesondere:

- Grundlegende Kenntnisse gesetzlicher und satzungsmäßiger Aufgaben sowie der Rechte und Pflichten
- Verständnis, Bewertung und Interpretation vorliegender Berichte
- Kenntnisse über die Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers
- Fähigkeit zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen
- Verständnis für grundlegende Zusammenhänge der Finanzierung eines Unternehmens sowie Marktstellung des Unternehmens
- Ggf. eigene unternehmerische Erfahrung

Aus § 113 Abs. 6 Satz 2 GO NRW ergibt sich für den Kreis die Verpflichtung, den gewählten Vertreterinnen und Vertretern entsprechenden Fortbildungen anzubieten. Die Verwaltung leitet daraus auch ab, die entsprechenden Mittel zur Finanzierung der angebotenen Fortbildungen zur Verfügung zu stellen. Der Kreis übernimmt die Finanzierung für die von ihm vorgeschlagenen oder genehmigten Fortbildungen.

Rechtsgrund

Handelt es sich um Leistungen, die durch Gesetz / Verordnung / o. Ä. bestimmt sind?	☒ Ja	☐ Nein
Handelt es sich um freiwillige Leistungen?	☐ Ja	☒ Nein

Haushaltsauswirkungen

Ergebnis- und/ oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	☒ Ja	☐ Nein
Im Haushaltsplan vorgesehen?	☒ Ja	☐ Nein
Kreisumlagewirksam?	☒ Ja	☐ Nein

Stellenplanauswirkungen

Bestehen Auswirkungen auf den Stellenplan?	☐ Ja	☒ Nein
Im Stellenplan vorgesehen?	☐ Ja	☐ Nein
Sind die Stellen refinanziert?	☐ Ja	☐ Nein
		☐ Teilweise

Klimaschutz

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen	☐ Negative Auswirkungen
Begründung:		